

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

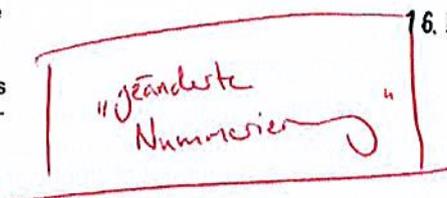
Office des affaires communales
et de l'organisation du territoire

EINGEGANGEN

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclé-
siastiques du canton de Beme

16. NOV. 2019



Nydegasse 11/13
3011 Bern
Telefon 031 633 73 27
Telefax 031 634 51 58

Gemeindeverwaltung Hasliberg
Urserni 331 C
6085 Hasliberg Goldern

www.be.ch/agr

Sachbearbeiter: Romano Lanzi
G.-Nr.: 2019.JGK.2711
Mail: romano.lanzi@jgk.be.ch

14. November 2019



Hasliberg; Teilrevision Ortsplanung, Umsetzung BMBV / Ausscheidung Gewässerräume Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. April 2019 ist bei uns die Teilrevision der Ortsplanung (Umsetzung BMBV, Ausscheidung Gewässerräume) zur Vorprüfung eingegangen. Am 25. Juli 2019 haben wir von der Gemeinde die Ergänzung des Baureglements (Antennenregelung) erhalten, mit der Bitte diese im Vorprüfungsverfahren einzubinden.

Die vollständige Akten sind deshalb wie folgt zusammengesetzt:

- Zonenplan Gewässerraum
- Baureglement
- Erläuterungsbericht
- Mitwirkungsbericht

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, Fischereiinspektorat FI
- Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, Abteilung Naturförderung ANF
- Tiefbauamt TBA, Oberingenieurkreis OIK I
- Amt für Wald KAWA
- Amt für Kultur, Denkmalpflege KDP

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

2. Ausgangslage

Aufgrund der Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und der kantonalen Wasserbaugesetzgebung (WBG) mussten die Gemeinden bis Ende 2018 den Gewässerraum in der baurechtlichen Grundordnung grundeigentümerverbindlich festlegen. Damit sind die natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung gewährleistet. Mit der vorliegenden Änderung der baurechtlichen Grundordnung werden die Gewässerräume in der Gemeinde Hasliberg festgelegt. Neben der Ausscheidung der Gewässerräume strebt die Gemeinde die technische Umsetzung der BMBV an. Neben den Anpassungen an die BMBV werden im Baureglement (GBR) verschiedene materielle Änderungen vorgenommen.

Die Unter Kap. 3 formulierten Vorbehalte beziehen sich auf die Umsetzung des Gewässerraums und der BMBV. Bei beiden Thematiken müssen zahlreiche Anpassungen / Korrekturen vorgenommen werden.

3. Genehmigungsvorbehalte

3.1 Gewässerraum

In diesem Kapitel werden neben unseren Rückmeldungen, insbesondere diese der ANF und des OIK wiedergegeben. Als Ergänzung und Zusammenfassung der Eingaben hat das OIK ihre Planänderungsanträge planerisch dargestellt und beigelegt. Diese sind dem Fachbericht des OIK angehängt zu finden und dienen als nützliche Korrekturgrundlage für die wasserbaulichen Aspekte.

3.1.1 Anpassung Gewässerraum

In Kapitel 3.5 des Erläuterungsberichts sind Erläuterungen zu Gewässerräumen dargelegt, die abweichend von den üblichen Berechnungen für die Gewässerräumauscheidung festgelegt wurden. Die Hoflüölowenen weist auf den massgebenden Gerinneabschnitten eine rechnerische natürliche Sohlenbreite von etwa 10-12 m auf, so dass der Gewässerraum grundsätzlich 32-37 m zu betragen hat. Der vorgeschlagenen Reduktion des Gewässerraums auf 14.5 m Breite kann vom OIK aus wasserbaulicher und wasserbaupolizeilicher Sicht in dieser Form nicht zugestimmt werden. Bei einem derart reduzierten Gewässerraum ragen die bestehenden Schutzbauten teils aus dem Gewässerraum hinaus (Gewässerabschnitt oberhalb Obererli). Ausserdem ist für die Gewährleistung der Zugänglichkeit für Unterhalt und zeitgemässen Ersatz der Schutzbauwerke beidseitig ein Korridor von mindestens 5 m Breite gemessen ab Böschungsoberkante erforderlich (Gewässerabschnitt von Obererli bis Schwand). Der Gewässerraumkorridor an der Hoflüölowenen ist entsprechend grösser auszuscheiden.

3.1.2 Verzicht

Überprüfte Gewässer

In Kapitel 3.4 des Erläuterungsberichts werden die Verzichtsfälle aufgelistet. Ein Verzicht ist nur möglich wenn keine überwiegenden Interessen betroffen sind. Aus Sicht des OIK sind keine wasserbauliche überwiegenden Interessen festzustellen.

Der Gewässerraum diene jedoch, laut Rückmeldung der ANF, der Gewährleistung einer Vielzahl von natürlichen Funktionen, welche mit einem Verzicht verloren gehen würden. Aus diesem Grund beantragt sie an folgenden Gewässern den Gewässerraum trotzdem auszuscheiden:

Syteli, Saassrain, Saass, Uf der Flüö der Unterlauf, Bidmiquellen (an den beiden Seitenarmen die im GNBE eingetragen sind), Weidli, Soodbächli (Syteli), Tschuggenbächli, Titscheler, Eigen, Obenbiel West und Ost.

Eine bilaterale Abklärung der Gemeinde mit der ANF ist unabdingbar. Ansonsten müssen die Gewässerräume wie beschrieben ausgeschieden werden.

Sömmerungsgebiet

Auf den generellen Verzicht der Gewässerraumausscheidung im Sömmerungsgebiet kann grundsätzlich zugestimmt werden. Auf folgenden Gewässerabschnitten ist, nach der Rückmeldung des OIK, wegen bestehender Nutzungen in unmittelbarer Nähe zum Gewässer dennoch ein Gewässerraum auszuscheiden:

- Käserstatt: Im Gebiet Käserstatt sind im Nahbereich der Bergbahn- und Alpgebäude verschiedene Kleingewässer vorhanden, deren genauer Verlauf teils unklar ist. Die Gewässerverläufe sind im Plan lagegenau einzuzichnen und auch bei den eingedolten Gewässerabschnitten ist ein Gewässerraum auszuscheiden.
- Vordere Stafel: Verschiedene Alpgebäude befinden sich nahe an der Hoflüölouwenen und an kleinen Seitengewässern. Durch das Festlegen der Gewässerräume wird für künftige Bauvorhaben einerseits Klarheit geschaffen bezüglich Gewässerräumen, andererseits auch der Klärbedarf im Rahmen der Baugesuche reduziert, weil ohne Gewässerraumfestlegung sämtliche Vorhaben im 15 m-Bereich der Gewässer geprüft werden müssen.
- Gummen: Die Murgangnetze an der Rytliouwenen erfüllen eine wichtige Funktion für den Hochwasserschutz am Hasliberg. Im Bereich dieser Murgangnetze ist deshalb wasserbaulich begründet ein Gewässerraum festzulegen.

Eindolungen

Bei einzelnen Eindolungen im Landwirtschaftsgebiet ist laut dem Fachbericht des OIK aus wasserbaupolizeilicher Sicht ein Gewässerraum auszuscheiden, weil sich die Eindolungsstrecken in der Nähe von bestehenden Bauten befinden. Die Festlegung der Gewässerräume führt in diesen Abschnitten zu klaren Verhältnissen (konkreter Gewässerraum von meist 11 m Breite statt einem Beurteilungspereimeter von 30 m gestützt auf Art. 39 Abs. 1 WBG), ohne dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eingeschränkt wird. Bei folgenden Eindolungen ist in der Landwirtschaftszone ein Gewässerraum festzulegen:

- Tschuggenbächli, Därisflüö
- Schletterbächli, Hostetti (Mündungsbereich ins Stebibächli) sowie namenloser Zufluss zum Stebibächli bei Wolfbiel
- Rybibächli, Gadestatt / Hag (zwei Abschnitte bei Strassenquerung und Gebäude)
- Undersytenbächli, Undersyten (unmittelbar oberhalb Bauzone)
- Twingbächli im Bereich Querung Kantonsstrasse bis zum offenen Gewässerlauf
- Namenloses Gewässer bei Wysstanne (Parz. Nr. 2240-1443)

Weiter bezwecke die Festlegung des Gewässerraums in Gebieten, in welchen zonenkonforme Infrastrukturen vorhanden sind, dass bei allfälligen Bauvorhaben in der Nähe des Gewässers nicht der 15 m Abstand gemäss Art. 39 Abs. 1 WBV zum Tragen kommt. So ist bei Eindolungen **unter Eisenbahn- oder Nationalstrassen** auf jeden Fall ein Gewässerraum festzulegen.

Allgemein

Durch den systematischen Verzicht auf Gewässerraumausscheidungen im Wald und bei Eindolungen im Landwirtschaftsland ergibt sich teilweise eine Abfolge von kurzen Abschnitten mit und ohne Gewässerraumausscheidung. Dies führt auf dem Plan einerseits zu einem inhomogenen, eher unübersichtlichen Bild. Andererseits beträgt die Breite des Beurteilungspereimeters auf den kurzen Abschnitten ohne Gewässerraumfestlegung gestützt auf Art. 39 Abs. 1 WBV 30 m.

Es ist deshalb bei diesen kurzen Abschnitten eine Arrondierung der Gewässerräume durchzuführen und auch bei kurzen Abschnitten im Wald oder bei kurzen Eindolungen einen gleich grossen Gewässerraum wie ober- und unterhalb auszuscheiden. Durch die Gewässerraumausscheidung im Wald, aber auch bei Eindolungen im Landwirtschaftsgebiet resultieren keine Nachteile für die Bewirtschafter, da bei Eindolungen keine Nutzungsbeschränkungen (Düngeverbot, etc.) zum Tragen kommen. Dafür werden klare Verhältnisse für künftige Bauvorhaben geschaffen (Gewässerraum festgelegt) und die viel grosszügiger bemessenen Beurteilungspereimeter gemäss Art. 39

Abs. 1 WBV werden durch kleinräumigere Gewässerräume ersetzt. Zudem gewinnt die Lesbarkeit des Plans mit den Gewässerräumen.

3.1.3 Erhöhung Gewässerraum sowie Nutzen für den Wasserbau

Laut der AHOP «Gewässerraum» vom 15. Juli 2017 (revidiert) wird unter Kap. 4.5 beschrieben, in welchen Fällen, im Sinne von Art. 41a Abs. 3 Bst. c und Art. 41b Abs. 2 Bst. c GSchV, eine Erhöhung des Gewässerraums erfolgen muss. Demnach ist der Gewässerraum soweit zu erhöhen, dass die Ufervegetation und der Nährstoffpufferstreifen von 3 m Breite innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen (siehe auch Kapitel 3.3 der AHOP). Gleichzeitig ist diese Prüfung auch in Bezug auf den Hochwasserschutz notwendig. Es muss sichergestellt sein, dass die Schutzbauten innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen. Gemäss Erläuterungsbericht (S. 13, Kap. 3.3) wurden keine Erhöhungen des Gewässerraums vorgenommen. Aus den hier erwähnten Gründen beantragen jedoch die ANF und der OIK die Thematik in die Planung aufzunehmen. In diesem Sinne sind die Gewässerräume der folgenden Gewässer, aufgeteilt zwischen Wasserbau- und Ufervegetationsgründen, an den beschriebenen Stellen zu erhöhen:

Wasserbau

- Milibach (im Bereich Geschiebesammler Choreflüö) und Teifbächli bzw. Rytillouwenen (projektiert) ist der Gewässerraum mindestens so weit auszudehnen, dass sämtliche Anlageteile wie Abschlussbauwerk, Blocksätze und Rückhalteraum bis Böschungsoberkante innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen.
- Alpbach: Der Gewässerraumkorridor des Alpbach ist oberhalb der Kantonsstrasse so klein ausgeschieden, dass die Schutzbauten (Sperrern) teils über den Gewässerraum hinausragen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb hier der Gewässerraum reduziert ausgeschieden werden soll. Zudem befindet sich an den Abschnitten ausserhalb des Waldes Ufervegetation, welche in den Gewässerraum integriert werden muss. Der Gewässerraum, der sich auf diesem Abschnitt mehrheitlich im Wald befindet, ist zu erhöhen, so dass die Schutzbauten ganzheitlich im Gewässerraum liegen.
- Schlüöchtbach: Der Schlüöchtbach weist vor der Einmündung in den Milibach verschiedene Hochwasserschutzbauten auf. Deshalb ist im Gebiet Schlüöchtgraben durchgehend ein Gewässerraum auszuscheiden, der ausreichend gross bemessen ist, dass sämtliche Verbauungen vollumfänglich im Gewässerraum liegen (auch im bewaldeten Gebiet).
- Milibächli: Am Milibächli baut die Schwellenkorporation Hasliberg ein Geschiebe-/Murgangrückhaltenetz. Der Netzstandort inkl. Rückhalteraum befindet sich mehrheitlich im Wald. Wegen dieser Schutzbaute ist im Wald ebenfalls ein Gewässerraum auszuscheiden.

Ufervegetation

- Milibach: In der Umgebung von Parz. Nrn 565 und 201
- Soodbächli: In der Umgebung von Parz. Nrn 496 und 1245
- Milibächli / Sagenbächli: In der Umgebung von Parz. Nrn 153, 836, 744 und 802
- Schlüöchtbächli: In der Umgebung von Parz. Nr. 748
- Rytillouwenen: In der Umgebung von Parz. Nrn 269 und 594
- Wyssenflüöbächli: In der Umgebung von Parz. Nrn 469, 1297 und 938
- Seeli am Goldernbächli: Zum Schutz von Eintrag von Nähr- und Schadstoffen, welche anschliessend ins darunterliegende Golderbächli gelangen, soll das Seeli in den Gewässerraum integriert werden. Denn gemäss Luftbild befindet sich ein Gehöft in unmittelbarer Nähe, was die Vermutung nahe legt, dass dieser Bereich relativ „intensiv“ genutzt wird.

3.1.4 Freihalteflächen

Beim Wasserbauplan Hochwasserschutz Milibach / Alpbach, der nach dem Hochwasser vom August 2005 genehmigt und umgesetzt wurde, wurde im Gebiet Reuti am Milibach ein Geschiebeablagungsplatz geschaffen. Dieser reicht weit über den eigentlichen Gewässerraum des Milibach hinaus. Es bestehe jedoch, gemäss Rückmeldungen des OIK, ein überwiegendes wasserbauliches

Interesse, dass dieser Korridor vor baulichen Veränderungen geschützt werde, damit er langfristig seine Funktion erfüllen kann. Aus diesem Grund muss in diesem Bereich (Milibach Reuti) eine Freifläche ausgeschieden werden. Dabei ist zu beachten, dass in der Freihaltefläche ausserhalb des eigentlichen Gewässerraums die landwirtschaftlichen Nutzungseinschränkungen wie Düngerverbot, etc. nicht gelten. Die Gemeinde kann als Alternative den Gewässerraum so vergrössern, dass der Geschiebeablagerungsplatz vollumfänglich im Gewässerraum liegt.

3.1.5 Dicht überbaut

Im Zonenplan Gewässerraum wird lediglich ein Gebiet als «dicht überbaut» bezeichnet. Mit der im Erläuterungsbericht aufgeführten Begründung sind wir jedoch nur teilweise einverstanden. Für das Gebiet unter der Strasse gelten diese Begründungen nicht und der Gewässerraum darf entsprechend nicht als «dicht überbaut bezeichnet werden». Oberhalb der Strasse kann die Bezeichnung beibehalten werden. Ob es sinnvoll ist einen so kleinen Abschnitt als «dicht überbaut» zu lassen, soll die Gemeinde entscheiden. Eine Beurteilung im Einzelfall im Rahmen von Baubewilligungsverfahren ist ohnehin möglich.

Diesbezüglich muss der Erläuterungsbericht ergänzt werden, ob die «dicht überbaute» Gebiete abschliessend festgelegt werden, oder ob die Gemeinde sich offen lässt, weitere solche Gebiete während Baubewilligungsverfahren (Einzelfallbeurteilung) zu bestimmen.

3.2 Baureglement GBR (BMBV und Weiteres)

Schwerwiegende Mängel ergeben sich aus der Prüfung sämtlicher BMBV-relevanter Artikel. Eine abschliessende Prüfung ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Die Umsetzung an die BMBV ist umfassend zu überarbeiten. Das zuständige Planungsbüro ecoptima AG wurde informiert und ist im Bilde, wie das GBR zu korrigieren ist.

Wir machen Sie auf die in der BSIG vom März 2018 Nr. 7/721.3/1.1 (BSIG BMBV) enthaltenen Liste auf S. 27 ff. aufmerksam. Hier sind die Masse aufgeführt, welche von der Gemeinde überprüft oder neu festgelegt werden sollten. Darunter sind viele Masse, welche in der vorliegenden Planung nicht umgesetzt werden. Werden sie nicht umgesetzt, bedeutet dies gleichermassen, dass sie nicht erlaubt sind (bspw. technisch bedingte Dachaufbauten).

In der folgenden Tabelle werden die Vorbehalte zu den nicht BMBV-relevanten Artikel wiedergegeben.

Was	Vorbehalt
Verweise	Verweise beziehen sich noch auf die alten Artikel (bspw. Art. 23 Abs. 1 GBR). Es wird darauf verzichtet, jeden falschen Verweis zu nennen. Diese müssen alle überprüft und wo nötig korrigiert werden.
Art. 41 Abs. 2 Art. 43a Abs. 2	In der Grünzone (Art. 79 Abs. 2 BauG) dürfen nur Bauten errichtet werden, die für die Pflege der Grünzone nötig sind. Andere Bauten kann die Gemeinde daher nicht erlauben, auch keine baubewilligungsfreien Bauten. Die Erschliessungen sind in einer Grünzone ebenfalls nicht möglich. Sofern für eine Erschliessung Fläche einer Grünzone beansprucht werden muss, muss diese umgezont werden. Der Absatz ist anzupassen.
Art. 56 Abs. 4	Siehe unten bei Ziff. 3.3.
Art. 63 Art. 63a	Die Änderungen im BauR umfassen nicht nur die Umsetzung der BMBV. Dies muss ergänzt werden.

Art. 57a

3.3 Antennenanlagen, ~~Art. 56 GBR~~ Art. 57a GBR

Gemäss Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern Nr. 100.2015.87 vom 7. Januar 2016 E. 7.1 muss der Umfang der Gebiete erster Priorität, in denen Antennen erstellt werden können, genügend sein. In besagtem Entscheid waren nur die Arbeitszonen als Gebiete erster Priorität für die Erstellung von Antennen vorgesehen. Das Verwaltungsgericht hat die Beschwerde teilweise gutgeheissen und den Absatz betreffend den Gebieten erster Priorität zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen.

Art. 57a

In Absatz 3 von ~~Art. 56~~ GBR regelt vorliegend die Gemeinde Hasliberg, dass im Ortsbildschutzgebiet und im Umkreis von 100 m davon, dem Landschaftsschongebiet, der Lagerschutzzone, der Geländekammer sowie bei Baudenkmalern Antennenanlagen grundsätzlich nicht zugelassen sind bzw. nur unter strikten Bedingungen.

Als Gebiete erster Priorität werden in Absatz 4 ausserhalb des dauernd bewohnten Gebietes die Zonen für öffentliche Nutzungen exkl. der ZöN B Bildung, die Zonen für Sport und Freizeitanlagen, sowie die Zonen mit Planungspflicht mit demselben Hauptnutzungszweck genannt.

Problematisch ist jedoch nun, dass beide in der Gemeinde enthaltenden ZPP dem Wohnen dienen. Sie scheiden daher als Gebiete erster Priorität aus. In den ZSF der Gemeinde sind die baupolizeilichen Masse ungenügend, um darin Antennenanlagen auszuscheiden. Auch in diesen können daher keine Antennenanlagen erstellt werden. Schliesslich können auch in den ZöN Parkplätze, ZöN Skipisten und ZöN Parkplatz Twing aufgrund ungenügender baupolizeilicher Masse keine Antennen erstellt werden.

Durch den Wegfall vieler dieser Zonen ist es äussert fraglich, ob der Umfang der Gebiete erster Priorität (um Antennen zu erstellen) der Gemeinde genügt. Nach Konsultation der momentan gültigen Zonenpläne erscheint der Umfang ungenügend. Hinzu kommt, dass durch Abs. 3 auch weitere ZöN (mit genügenden baupolizeilichen Massen) nicht in die erste Priorität fallen, da sie innerhalb der Ortsbildschutzgebiete oder unter 100 m zu diesen liegen. Die Gemeinde muss daher die Gebiete in der ersten Priorität nach Abs. 4 GBR überarbeiten. Unter Umständen sind weitere Zonen als Gebiete mit erster Priorität zu bestimmen. Die Hotelzonen könnten sich beispielweise eignen. Schliesslich ist auch zu überprüfen, ob nicht auch die ZöN B Bildung aufgenommen werden soll. Gemäss Rechtsprechung sind gesundheitliche Aspekte keine Gründe, um die Erstellung von Antennen zu verhindern. Aus den oben genannten Gründen sind die Gebiete erster Priorität nochmals zu überarbeiten.

Bei der Betrachtung der Zonenpläne ist aufgefallen, dass auf dem Teilzonenplan Hohfluh einige ZSF- und ZöN-Flächen ausgeschieden sind, welche keine Bezeichnung haben. Diesen offensichtlichen Fehler könnte die Gemeinde nun korrigieren. Aus dem Zonenplan wird momentan nicht klar, um was für Flächen es sich hierbei handelt (kein Vorbehalt aber eine dringende Empfehlung!).

Art. 57a

Zusätzlich gelten für ~~Art. 56~~ GBR folgende Genehmigungsvorbehalte:

Absatz 4: Was ist «mit demselben Hauptnutzungszweck» gemeint? Bedeutet dies (wie vorher aufgeführt), dass in diesen ZPP keine Wohnnutzung vorhanden sein darf? Dies muss präzisiert werden.

Absatz 7: Antennenanlagen dürfen nicht nur im Rahmen der Umweltschutzgesetzgebung erweitert werden. Dies muss auch im Rahmen des Fernmeldegesetzes möglich sein. Der Absatz ist folgendermassen anzupassen: «*Bestehende Antennenanlagen dürfen im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung erweitert und weiterhin genutzt werden.*».

4. Empfehlungen und Hinweise

Baureglement

Was	Bemerkung / Hinweis
Planbeständigkeit	Bei allen materiellen Änderungen (nebst BMBV und Gewässerräumen) gilt nun wieder die Planbeständigkeit gemäss Art. 21 Abs. 2 RPG.

GFZo	Wir empfehlen dringend zu definieren, wie die Unterteilung zwischen GFZo und GFZu (unterirdisch) geregelt wird. Im kantonalen Recht ist dies lediglich beim Kulturland abschliessend (Art. 11c Abs. 3 BauV) festgelegt. Die Gemeinden sind in der Unterteilung aber ansonsten frei. Wie die Gemeinde GFZo bei Nichtkulturland definiert, müsste sie aber nun festlegen. Es wird dabei dringend empfohlen, dieselbe Definition wie bei der GFZo für Kulturland zu verwenden. So wird vermieden, dass es zwei «verschiedene» GFZo innerhalb des Gemeindegebietes gibt und dies zu Anwendungsschwierigkeiten kommen könnte.
Art. 24	Gemäss Rückmeldung der KDP sollten die Fh tr von den An- und Kleinbauten innerhalb vom Ortsbildschutzperimeter maximal 3.5 m betragen. Die vorliegende Messweise der Gemeinde ist ohnehin noch nicht BMBV-konform.
Art. 47 Art. 49	Gemäss KDP sollte der Artikel so ergänzt werden: <i>Ortsbildschutzgebiete sind Schutzgebiete gemäss Art. 86 Baugesetz. Sie bezwecken den Schutz der aus denkmalpflegerischer Sicht wertvollen Ortsteile. Betreffen Bauvorhaben schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die in einer Baugruppe liegen, ist die kantonale Fachstelle in jedem Fall einzubeziehen.</i> Weil der Artikel nicht Teil der Revision ist, handelt es sich beim Anliegen um eine Empfehlung.
Art. 54 Abs. 4	Die Marginalie ist hier falsch gesetzt. Bitte korrigieren.
Art. 64	Dieser Artikel kann gelöscht werden. Diese Pläne und Vorschriften wurden schon beim letzten Inkrafttreten des GBR aufgehoben.
Anhänge B1-B4	In den aufgeführten Listen sind neben den Parzellen-Nr. auch die Grundeigentümer aufgeführt. Dies ist aus der Sicht der Privacy und des Datenschutzes heikel. Wir empfehlen dringend, die Namen rauszunehmen.
Kniestockhöhe	Laut Rückmeldung der KDP ist die Kniestockhöhe innerhalb vom Ortsbildschutzperimeter auf 1.50 m zu beschränken. Die vorliegende Messweise der Gemeinde ist ohnehin noch nicht BMBV-konform bzw. nicht umgesetzt worden.
Genehmigungsvermerke	Nachträgliche Auflage kann gestrichen werden.

Art. 56

Zweitwohnungen, ~~Art. 33~~ Art. 36

Gemäss dem Massnahmenblatt D_06 des kantonalen Richtplans ist Hasliberg eine der Gemeinden, in denen aus kantonalen Sicht ein erhöhter planerischer Handlungsbedarf bezüglich Zweitwohnungen besteht. Gemäss den Daten des ARE hat Hasliberg einen Erstwohnungsanteil 30.5 % und ein Zweitwohnungsanteil von 69.5 %.¹

Da es sich vorliegend um eine Teilrevision zur Umsetzung der Pflichtaufgaben BMBV und Gewässerräume handelt, kann das AGR bei den Vorschriften in ~~Art. 33 GBR~~ zum Erstwohnungsanteil keine Genehmigungsvorbehalte anbringen. Aufgrund der Zweitwohnungsgesetzgebung könnten jedoch einige Anpassungen am Erstwohnungsanteilsartikel der Gemeinde vorgenommen werden. Es wird dringend empfohlen, folgende Inhalte in die Vorschriften zu integrieren:

Art. 36

Neuer Absatz 1: Es wird empfohlen, auf das übergeordnete Zweitwohnungsgesetz zu verweisen, welches den kommunalen Vorschriften vorgeht. Es könnte folgende Formulierung aufgenommen

¹ Zu finden unter folgender URL:
<https://www.aren.admin.ch/aren/de/home/raumentwicklung-und-raumplanung/raumplanungsrecht/zweitwohnungen.html>

werden: «Nebst der Zweitwohnungsgesetzgebung kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:».

Absatz 3: Es wird folgende Ergänzung empfohlen: «Erstwohnungen nach kommunalem Baureglement sind Wohnungen, ...».

Absatz 8: Es solle hier folgender Einschub gemacht werden: «Nach Ablauf dieser Frist kann der Grundbucheintrag nach Abs. 6 gelöscht werden ...».

Zonenplan Gewässerraum

Die Darstellung als Korridor wird auf die grössten Gewässer sowie – bei den übrigen Gewässern – auf die Gewässerräume innerhalb des Baugebiets, während dem die Gewässerabschnitte vorher und nachher mittels Farbcodierung (Linien) dargestellt werden. Dies führt zu regelmässigen Wechselseln bei der Darstellungsweise, was nicht sinnvoll erscheint. Angesichts zahlreicher Bauten ausserhalb der Bauzone erscheint es zudem nicht angebracht, das Siedlungsgebiet mit der Bauzone gleichzusetzen. Es wird empfohlen, die Darstellung als flächiger Korridor zumindest dann beizubehalten, wenn das Gewässer die Bauzone nur für kürzere Abschnitte verlässt.

Die Publikation im amtlichen Anzeiger ist zwingend. Der Eintrag fehlt in den Genehmigungsvermerken und sollte ergänzt werden.

Erläuterungsbericht

- Kap. 1.3 Die Aussage, dass nur materielle Anpassungen von untergeordneter Natur gemacht werden, ist falsch. Es gibt einige materielle Änderungen und diese betreffen auch das gesamte Gemeindegebiet. Der Erläuterungsbericht sollte entsprechend angepasst werden.
- Kap. 5.3 Das AGR prüft gemäss Art. 118 Abs. 4 Bst. c BauV auch die Zweckmässigkeit der Planungen. Dies muss auch aufgenommen werden.
- Wald Das KAWA bittet um Ergänzung/Aufnahme verschiedener Aspekten im Erläuterungsbericht:
- Aufnahme der Gewässerräume im Wald wo sie nicht vollständig im Wald sind;
 - Der Umgang von Holzlagern innerhalb von Gewässerräume soll beschrieben werden.

Verzicht Gewässerraumausscheidung

Auf der Mägisalp und beim Undere und Obere Stafel im Gebiet Gummen befinden sich ebenfalls verschiedene Gebäude näher als 15 m an Fliessgewässern. Ohne Gewässerraumfestlegung werden künftige Bauvorhaben im Bereich dieser Gebäude wasserbaupolizeilich überprüft werden müssen (Art. 39 Abs. 1 WBG). Deshalb wird der Gemeinde Hasliberg empfohlen, auch auf diesen Gewässerabschnitten Gewässerräume festzulegen, zumal diese Gewässerräume wesentlich kleiner als 30 m ausfallen und somit die allermeisten Bauten ausserhalb dieser Gewässerräume zu liegen kommen dürften.

Dicht überbaut

Der am Dorfbächli ausgewiesene Perimeter "dicht überbaut" weist einen ordentlichen Gewässerraum von 11 m Breite auf. Der OIK weist darauf hin, dass aufgrund des bereits kleinen Gewässerraum (Minimalbreite) und der Bedeutung des Gewässers (gefahrenrelevant) aus wasserbaupolizeilicher Sicht weiteren Reduktionen des Gewässerraums höchstens sehr restriktiv zugestimmt werden können.

Unterlagen für den OIK

Der OIK bittet um die digitale Zustellung der Unterlagen, sobald die Planung eine rechtliche Verbindlichkeit (auch bei Vorwirkung) erhält, damit er auf diese in seiner Beurteilung von Baugesuchen zugreifen kann.

Erziehungsdirektion
des Kantons Bern

Direction de
l'instruction publique
du canton de Berne

Amt für Kultur

Office de la culture

Denkmalpflege
des Kantons Bern

Service des
monuments historiques
du canton de Berne

Schwarztorstrasse 31
Postfach
3001 Bern

Telefon 031 633 40 30
www.erz.be.ch/denkmalpflege
denkmalpflege@erz.be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Romano Lanzi
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Sachbearbeitung: Alberto Fabbris
Direktwahl: 031 635 98 28
alberto.fabbris@erz.be.ch

Bern, 21.08.2019



Fachbericht Denkmalpflege

Geschäfts-Nr.: 2019.JGK.2711

**Hasliberg: Teilrevision Ortsplanung, Änderung BauR, BMBV und Gewässerräume,
Vorprüfung**

ALLGEMEINES

Beurteilungsgrundlagen:

- Erläuterungsbericht April 2019
- Baureglement vom 05.04.2019
- Zonenplan Gewässerraum 1:5'000 April 2019
- Mitwirkungsbericht März 2019

Bundesinventar ISOS und Bauinventar

Gemäss dem Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS wurde Hohfluh (Hasliberg) als Weiler von lokaler Bedeutung bewertet.

Im Rahmen der laufenden Umsetzung der revidierten Baugruppen (Bauinventar 2020) werden sämtliche Bauinventarpläne aktualisiert und rechtlich umgesetzt. In Hasliberg wurden bei der Baugruppenüberprüfung keine Änderungen vorgenommen.

Ob an den ausgeschiedenen Ortsbildschutzperimeter im Richtplan entsprechende Anpassungen vorgenommen werden, kann die Gemeinde entscheiden. Die Ortsbildschutzperimeter müssen mindestens im Umfang der Baugruppen ausgeschieden werden, können jedoch auch grösser und zusätzlich definiert werden.

BEURTEILUNG

Das Baureglement ist wie folgt anzupassen:

- Art. 24, bitte anpassen: An- und Kleinbauten Fh tr maximal 3.5 m

5. Weiteres Vorgehen

Aufgrund der vielen bestehenden Vorbehalte, empfehlen wir Ihnen dringend eine zweite Vorprüfung durchzuführen.

Die Teilrevision der Ortsplanung kann nach deren Bereinigung gemäss Art. 60 BauG öffentlich aufgelegt werden. Nach allfälligen Einspracheverhandlungen ist die Teilrevision der Ortsplanung von der Gemeindeversammlung zu beschliessen und an uns in 6-facher Ausführung zur Genehmigung nach Art. 61 BauG einzureichen. Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsverwaltungsrat zuzustellen.

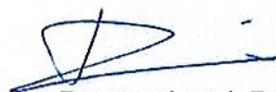
Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. 61 Abs. 6 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe www.geo.apps.be.ch - Datenmodell).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Romano Lanzi, Raumplaner

Fachberichte

- Fachbericht KAWA vom 4. Juni 2019
- Fachbericht OIK I vom 3. Juni 2019
- Fachbericht ANF (und FI) vom 9. September 2019
- Fachbericht KDP vom 21. August 2019

Kopie mit Beilagen (Fachberichte)

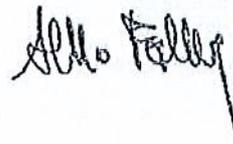
- ecoptima AG

Kopie per E-Mail

- Regierungsverwaltungsrat Interlaken-Oberhasli
- Fachstellen: OIK I, KDP, ANF, FI, KAWA

- Art. 29 - ~~Art. 28~~, bitte ergänzen: Die Kniestockhöhe ist auf 1.50 Meter zu beschränken (alte Messweise 1.20).
- Art. 49 - ~~Art 47~~, bitte wie folgt ergänzen: Ortsbilschutzgebiete sind Schutzgebiete gemäss Art. 86 Baugesetz. Sie bezwecken den Schutz der aus denkmalpflegerischer Sicht wertvollen Ortsteile. Betreffen Bauvorhaben schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die in einer Baugruppe liegen, ist die kantonale Fachstelle in jedem Fall einzubeziehen.
- Anhang D, Art. 79a, bitte anpassen: An- und Kleinbauten Fh tr maximal 3.5 m.

Freundliche Grüsse



Alberto Fabbris

Amt für Wald
des Kantons Bern

Office des forêts
du canton de Berne

Waldabteilung Alpen

Division forestière Alpes

Schlossgasse 6, Postfach 51
3752 Wimmis
Telefon +41 31 636 12 40
www.be.ch/wald
wald.alpen@vol.be.ch

Christina Zumbrunn
Direktwahl +41 31 636 12 56
Mobile +41 79 222 45 27
christina.zumbrunn@vol.be.ch

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

04. JUNI 2019

G-Nr. /SB: 13/2711 LAR
Eingescannt: MEI

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Planungen Abteilung O+R
Romano Lanzi
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

4. Juni 2018
~~20. Dezember 2018~~

Gde. Hasliberg; Teilrevision Ortsplanung (Gewässerraum)

Ref Nr. 2019.JGK.2711

Ref Nr. KAWA 1-8-2019-623



Sehr geehrte Damen und Herren,
Lieber Romano,

herzlichen Dank für die Zustellung der Teilrevision Ortsplanung zur Festlegung der Gewässerräume und der Möglichkeit im Rahmen der Vorprüfung Stellung zu nehmen.

Prüfungsgrundlagen:

- Zonenplan Gewässerraum vom April 2019
- Baureglement mit Anpassungen vom April 2019
- Erläuterungsbericht vom April 2019
- Mitwirkungsbericht vom März 2019

Formelle und materielle Prüfung:

Die Vorprüfung einer Ortsplanung oder Überbauungsordnung beschränkt sich auf eine formelle Prüfung aller eingereichten Unterlagen im Hinblick auf die rechtsverbindlichen Waldfeststellungen (Genehmigungsvermerke und Legenden; Publikations- und Auflagepflicht), weiter auf die materielle Prüfung der planerischen Grundlagen und Festlegungen in Waldesnähe und in Überlagerung zum Waldareal. Bei der materiellen Prüfung werden durch die zuständige Waldabteilung die rechtsverbindlichen Waldgrenzen überall dort vor Ort festgelegt bzw. überprüft, wo Wald unmittelbar an eine Bauzone grenzt.

Regelungen zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Parkanlagen, Alleen, Einzelbäumen und ökologischen Flächen sind nicht Gegenstand unserer Vorprüfung.

Ergebnisse der Beurteilung:

Die Waldabteilung stellt fest, dass sich die Gemeinde entschlossen hat, auf die Festlegung der Gewässerräume im Waldareal zu verzichten.

Der Zonenplan Gewässerraum vom April 2019 zeigt nun trotzdem festgelegte Gewässerräume im Waldareal (orange oder gelbe Linien). Laut telefonischer Auskunft beim Planungsbüro ecop-tima (Kevin von Wartburg) wurden die Gewässerräume im Wald dort festgelegt, wo sie nicht vollständig im Waldareal zu liegen kommen. Dies sollte im Erläuterungsbericht erwähnt werden. (>Genehmigungsvorbehalt).

Im Erläuterungsbericht steht, dass die Hoflüölowene und der Alpbach als massiv verbaute Gewässer einen Spezialfall darstellen, bei denen der Gewässerraum ab der Verbauung festgelegt werden soll. Auch hier sollte im Erläuterungsbericht beschrieben werden, dass diese Gewässerräume im Wald dargestellt werden. Zudem ist der Milibach im Erläuterungsbericht nicht als Spezialfall beschrieben, wird dann aber trotzdem anders behandelt.

Wenn im Wald der Verlauf der Parzellengrenzen identisch zum Gewässerlauf ist, wird die Signatur verändert (dicke schwarze Linie). Da die Gewässer sonst als blaue Linien dargestellt sind, ist dies verwirrend und sollte angepasst werden (>Hinweis).

An Kreuzungspunkten von Waldstrassen und Gewässern wird saisonal häufig temporär Holz gelagert. Diese Lagerplätze sind nicht offiziell festgelegt, da jeweils nur kleine Holz Mengen aus den umliegenden Holzschlägen zwischengelagert werden. Ein Beispiel dafür ist der Platz der Strasse von Bidmi nach Reuti am Alpbach (2'659'750 / 1'177'290), welcher nun teilweise im Gewässerraum zu liegen kommt. Die temporäre Holzlagerung sollte auch nach Festlegung der Gewässerräume weiter im bisherigen Ausmass möglich sein.

Aus diesem Grund wäre es der Waldabteilung ein Anliegen, dass im Erläuterungsbericht erwähnt wird, dass das Holzlagern innerhalb von festgelegten Gewässerräumen auch weiterhin uneingeschränkt im bisherigen Ausmass möglich ist. Es ist abzuklären, ob dies auch im Baureglement erwähnt werden kann (>Hinweis).

Wir danken für die Aufnahme unserer Anliegen.

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Waldabteilung Alpen



Christina Zumbrunn
Bereichsleiterin Waldrecht

Kopie

- KAWA, AFR, Bereich Waldrecht

Amt für Landwirtschaft
und Natur
des Kantons Bern

Office de l'agriculture
et de la nature
du canton de Berne

Abteilung Naturförderung
(ANF)

Service de la Promotion de la nature
(SPN)

Schwand 17
3110 Münsingen
Telefon 031 636 14 50
Telefax 031 636 14 29
info.anf@vol.be.ch
www.be.ch/LANAT

Sachbearbeiter Patrick Heer
Telefon 031 636 95 87
patrick.heer@vol.be.ch

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

11. SEP. 2019

G-Nr. ISB: 2019 07AA / Jürk

Eingescannt: (SPN)

Amt für Gemeinden
und Raumordnung
Abt. Orts- und Regionalplanung
Romano Lanzi
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Reg.-Nr.: 5.01.04

Münsingen, 9. September 2019

Geschäfts Nr. der Leitbehörde: 2019.JGK.2711

Fachbericht Naturschutz und Fischerei



Gemeinde: Hasliberg
Geschäft: Teilrevision der Ortsplanung, Änderung BauR, BMBV und Gewässerräume
Verfahrensstand: Vorprüfung
Vorprüfungsakten: Erläuterungsbericht (Fassung vom April 2019)
Zonenplan Gewässerräume 1:5'000 (Fassung vom April 2019)
Änderung Baureglement (Fassung vom April 2019)

Gesetzesgrundlagen: Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 (Art. 18, 20 und 21)
Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991 (Art. 20)
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer mit Änderung vom 1.1.2011 (Art. 36a)
Verordnung über den Schutz der Gewässer mit Änderung vom 1.1.2011
Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau mit Änderung vom 1.9.2009 (Art. 4a)
Verordnung über Gewässerunterhalt und Wasserbau mit Änderung vom 1.9.2009 (Art. 2b)
Naturschutzgesetz vom 15.9.1992 (Art. 2, 3, 16, 7, 15, 19, 20, 27, 29 und 30)
Naturschutzverordnung vom 10.11.1993 (Art. 19, 20 und 25)
Gewässerraum; Arbeitshilfe Gewässerraum Kanton Bern (2015)
Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz (2019)
Erläuternder Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (2017)

Beurteilung

1. Erläuterungsbericht

In der Arbeitshilfe „Gewässerraum“ des Kantons ist im Kapitel 5 klar umschrieben, wann der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a Abs. 3 Bst. c und Art. 41b Abs. 2 Bst. c GSchV erhöht werden muss. Demnach ist die Ufervegetation zu erfassen und der Gewässerraum soweit zu erhöhen, dass die Ufervegetation und der Nährstoffpufferstreifen von 3 m Breite innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen (vergleiche Kapitel 3.3, Abbildung 3 der Arbeitshilfe). Das Thema „Erhöhung des Gewässerraums“ ist im Kapitel 3.3 des Erläuterungsberichtes aufzunehmen. Die Erhöhung des Gewässerraums ist für alle Gewässer zu prüfen und im Erläuterungsbericht zu kommentieren.

2. Zonenpläne

2.1. Allgemeines

In den Zonenplänen sind alle Gewässer einzutragen.

2.2. Festlegung Gewässerraum

Bei den folgenden Gewässern ist der Gewässerraum wie folgt festzulegen:

- Die Begründung für die Reduktion des Gewässerraums entlang des Alpbachs kann nicht nachvollzogen werden, zumal sich das Gewässer grösstenteils innerhalb des Waldgebiets befindet. Der Gewässerraum ist gemäss GSchV auszuscheiden.
- Der erhebliche Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche kann nicht als Begründung für eine Reduktion des Gewässerraums entlang des Hoflüöluwenen aufgeführt werden. Der Gewässerraum ist gemäss vorgenommenen Messungen auszuscheiden.
- Das Bidmibächli ist ab Koordinatenpunkt 2659525 / 1177458 bis zur Einmündung in den Alpbach mit einem Gewässerraum von 13 Meter auszuscheiden (Gerinne Verlauf im Wald ausgeschlossen).
- Das Undersytenbächli ist durchgehend mit 12 Meter Gewässerraum auszuscheiden.
- Das „Seeli“ am Goldernbächli muss in den Gewässerraum integriert werden. Der Gewässerraum ist entsprechen anzupassen.

2.3. Erhöhung Gewässerraum

Die Erhöhung des Gewässerraums ist grundsätzlich bei alle Gewässer zu überprüfen und im Erläuterungsbericht zu kommentieren (vergleiche Ziffer 1 hiervor).

Gestützt auf das Orthofoto muss der Gewässerraum mindestens an den folgenden Gewässern, auf einzelnen Teilstrecken, erhöht werden:

- Soodbächli in Umgebung der Parz. Nrn. 496, 1245
- Sagenbächli in Umgebung der Parz. Nrn. 153; 836, 744, 177, 802
- Schlüöchtbächli In Umgebung der Parz. Nrn. 748
- Rytillouwenen in Umgebung der Parz. Nrn. 269, 594
- Millbach in Umgebung der Parz. Nrn. 1713; 565, 201
- Wyssenflüöbächli in Umgebung der Parz. Nrn. 99, 469; 1297, 938
- weitere Gewässer sind zu überprüfen

2.4. Verzicht auf Festlegung der Gewässerräume

Der Gewässerraum gewährleistet die natürlichen Funktionen der Gewässer; Transport von Wasser und Geschiebe, die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt der angrenzenden Lebensräume und deren Vernetzung, die Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, sowie die dynamische Entwicklung der Gewässer. Zudem verringert ein ausreichender Abstand zwischen Gewässer und Nutzfläche den Eintrag von Nähr- und Schadstoffen.

Mit der grosszügigen Definition von „sehr kleine Gewässer“ und dem damit verbundenen Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraums, wird die Gewährleistung oben genannter Funktionen beschnitten. Folglich stehen an zahlreichen Gewässerabschnitten überwiegende Interessen des Naturschutzes dem Verzicht auf die Festlegung der Gewässerräume gegenüber.

Wichtige Kriterien, ob ein Gewässer als sehr klein beurteilt werden kann, sind folgende:

- Ist das Gewässer in der GNBE-Karte eingezeichnet?
- Ist das Gewässer in der 25'000er Karte der Landestopographie eingezeichnet?
- Ist im Luftbild ein Gewässerlauf erkennbar?

(siehe Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz (2019), Erläuternder Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (2017), Art. 3 Abs. 2 WBG).

Darauf basierend ist mindestens an folgenden Gewässern der Gewässerraum auszuscheiden:

- Syteli
- Saassrain
- Saass
- Uf der Flüö der Unterlauf
- Bidmiquellen: An den beiden „Seitenarmen“, welche im Gewässernetz eingetragen sind.
- Weidli

- Soodbächli Syteli
- Tschuggenbächli
- Titscheler
- Elgen
- Obenbiel West
- Obenbiel Ost

Wir weisen darauf hin, dass ein Verzicht auf die Festlegung der Gewässerräume nicht zu einer Lösung der Gewässer im Gewässernetz führen darf.

2.5. Eingedolte Gewässer

Gemäss GSchV Art. 41a Bst. b kann bei eingedolten Gewässern auf eine Gewässerräumauscheidung verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen bestehen. Die Bewirtschaftungseinschränkungen gelten gemäss Art. 41c Abs. 6 Bst. b nicht für eingedolte Gewässer. In Gebieten, in welchen zonenkonforme Infrastrukturen vorhanden sind bezweckt die Festlegung des Gewässerraumes auch, dass bei allfälligen Bauvorhaben in der Nähe des Gewässers nicht der 15m Abstand gemäss Art. 39 Abs. 1 WBV zum Tragen kommt.

2.6. Gewässer im Sömmerungsgebiet

Gemäss GschV Art. 41a, Abs. 5, kann auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen entstehen wenn das Gewässer (a) sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg – oder Talgebiet zugeordnet sind befindet. Die Gemeinde Hasliberg verzichtet in diesem Abschnitt auf jegliche Gewässerräumauscheidung im Sömmerungsgebiet. Damit die Forderung GschV Art. 41c Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums auch in den gut erschlossenen Sömmerungsgebiete Mägisalp, Käserstatt und Vorderer Stafel umgesetzt werden, erachten wir es als sinnig, wenn in diesen Gebieten ebenfalls Gewässerräume ausgeschieden werden.

3. Baureglement

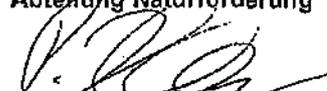
Keine Bemerkungen.

4. Anträge / Genehmigungsvorbehalte

- 4.1 Der Erläuterungsbericht ist zu ergänzen (siehe Ziffer 1).
- 4.2 Die Gewässerräume sind gemäss Ziffer 2.2 festzulegen (GV).
- 4.3 Die Gewässerräume sind derart zu erhöhen, dass die Ufervegetation und der zugehörige Pufferstreifen innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen (Art. 41a Abs. 3 GSchV) (GV).
- 4.4 An den unter Ziffer 2.4 aufgeführten Gewässerabschnitten ist ein Gewässerraum auszuscheiden (Art. 41a Abs. 5 GSchV) (GV).
- 4.5 Dort wo Bauten und Anlagen (Gebäude, Strassen, Werkleitungen) innerhalb von 15 m zum vermuteten oder gesicherten Gewässer vorhanden sind, ist die genaue Lage von eingedolten Gewässern zu überprüfen oder zu erheben und ein Gewässerraum auszuscheiden (GV).
- 4.6 In den gut erschlossenen Sömmerungsgebieten Mägisalp, Käserstatt und Vorderer Stafel sind Gewässerräume auszuscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung



Patrick Heer

Kopien: - Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I, Damian Stoffel
- Fischereinspektorat des Kantons Bern, Willy Müller
- Fischereiaufseher, Martin Flück

Tiefbauamt
des Kantons Bern

Schlossberg 20, Postfach
3602 Thun
Telefon +41 31 636 44 00
www.be.ch/tba
info.tbaoik1@bve.be.ch

Damian Stoffel
Direktwahl +41 31 636 44 20
damian.stoffel@bve.be.ch

Geschäfts-Nr.: 2019.JGK.2711

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

06. JUNI 2019

G-Nr. / SB: 2019.2711 / 2.92
Eingescannt: *LA*

Amt für Gemeinden und Raumord-
nung des Kantons Bern
Orts- und Regionalplanung
Herr Romano Lanzi
Nydegasse 11/13
3011 Bern

3. Juni 2019

Vorprüfung



Gemeinde	Hasliberg		
Vorhaben	Teilrevision Ortsplanung, Änderung BauR, BMBV und Gewässerräume		
Ortsbezeichnung	Gemeindegebiet Hasliberg		
Beurteilungsgrundlagen	Vorprüfungsakten vom April 2019		
Eingangsdatum	23.04.2019	Behandlungsfrist	27.05.2019

Gemäss Leitverfügung vom 18. April 2019 nehmen wir zum Thema "Gewässerräume" der Teilrevision Ortsplanung der Gemeinde Hasliberg aus wasserbaulicher resp. wasserbaupolizeilicher Sicht wie folgt Stellung:

1 Erhöhung der Gewässerraumbreite

- 1.1 Der Gewässerraum, der u.a. auch zur Gewährleistung der Hochwasserschutzfunktion auszuscheiden ist, muss abschnittsweise erhöht werden, wenn das bundesrechtliche Mindestmass nicht ausreichend ist, damit die Schutzbauen innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen. Deshalb ist auf folgenden Gewässerabschnitten der Gewässerraum zu erhöhen:
- Milibach: Im Bereich Geschiebesammler Choreflüb ist der Gewässerraum mindestens so weit auszudehnen, dass sämtliche Anlageteile wie Abschlussbauwerk, Blocksätze und Rückhalteraum bis Böschungsoberkante innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen.
 - Teifbächli: Beim Teifbächli plant die Schwellenkorporation Hasliberg einen Geschieberückhalt (Projektauflage ist bereits erfolgt). Im Bereich dieses Geschieberückhalts ist der Gewässerraum so zu erweitern, dass sämtliche Anlageteile wie Abschlussbauwerk, Blocksätze und Rückhalteraum bis Böschungsoberkante innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen.

- Alpbach: Beim Alpbach haben oberhalb der Kantonsstrasse verschiedene Hochwasserschutzbauten (Sperrren) eine Ausdehnung, die über den Gewässerraum hinausgehen. Der Gewässerraum, der sich auf diesem Abschnitt mehrheitlich im Wald befindet, ist zu erhöhen, so dass die Schutzbauten ganzheitlich im Gewässerraum liegen (vgl. auch Ziffer 6).
- Schlüöchtbach: Der Schlüöchtbach weist vor der Einmündung in den Milibach verschiedenen Hochwasserschutzbauten auf. Deshalb ist im Gebiet Schlüöchtgraben durchgehend ein Gewässerraum auszuscheiden, der ausreichend gross bemessen ist, dass sämtliche Verbauungen vollumfänglich im Gewässerraum liegen (auch im bewaldeten Gebiet).
- Milibächli: Am Milibächli baut die Schwellenkorporation Hasliberg ein Geschiebe-/Murgangrückhaltenetz. Der Netzstandort inkl. Rückhalteraum befindet sich mehrheitlich im Wald. Wegen dieser Schutzbaute ist im Wald ebenfalls ein Gewässerraum auszuscheiden.

→ **Genehmigungsvorbehalt: Gewässerräume erhöhen / ausscheiden.**

2 Ausnahmebewilligung "dicht überbaut"

- 2.1 Die Beurteilung und Verifizierung der dicht überbauten Gebiete obliegt dem Amt für Gemeinden und Raumordnung.
- 2.2 Der am Dorfbächli ausgewiesene Perimeter "dicht überbaut" weist einen ordentlichen Gewässerraum von 11 m Breite auf. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund des bereits kleinen Gewässerraum (Minimalbreite) und der Bedeutung des Gewässers (gefahrenrelevant) aus wasserbaupolizeilicher Sicht weiteren Reduktionen des Gewässerraums höchstens sehr restriktiv wird zugestimmt werden können.

3 Verzicht auf Gewässerraumfestlegung

- 3.1 Die in Kapitel 3.4 des Erläuterungsberichts detailliert aufgelisteten Verzichtsfälle sind klar bezeichnet. Es ist nachvollziehbar begründet, auf welche möglichen Verzichtsfälle, die das Bundesrecht vorsieht, im Einzelfall Bezug genommen wird.
- 3.2 Den 24 detaillierten Verzichtsansträgen kann aus Sicht OIK I zugestimmt werden, da keine wasserbaulich oder wasserbaupolizeilich begründeten überwiegenden Interessen entgegenstehen. Vorbehalten bleiben gegebenenfalls anderweitige überwiegende Interessen wie Naturwerte oder Wassernutzung, die durch andere kantonale Fachstellen beurteilt werden.

4 Gewässerräume im Sömmerungsgebiet

- 4.1 Gemäss Kapitel 3.3 des Erläuterungsberichts wurde von der Möglichkeit, im Sömmerungsgebiet auf eine Gewässerraumausscheidung zu verzichten, generell Gebrauch gemacht.
- 4.2 In den allermeisten Fällen können wir diesem Vorgehen zustimmen. Auf folgenden Gewässerabschnitten ist wegen bestehender Nutzungen in unmittelbarer Nähe zum Gewässer dennoch ein Gewässerraum auszuscheiden:
 - Käserstatt: Im Gebiet Käserstatt sind im Nahbereich der Bergbahn- und Alpgebäude verschiedene Kleingewässer vorhanden, deren genauer Verlauf teils unklar ist. Die Gewässerverläufe sind im Plan lagegenau einzuzeichnen und auch bei den eingedolten Gewässerabschnitten ist ein Gewässerraum auszuscheiden.

- Vordere Stafel: Verschiedene Alpgebäude befinden sich nahe an der Hoflüöluowenen und an kleinen Seitengewässern. Durch das Festlegen der Gewässerräume wird für künftige Bauvorhaben einerseits Klarheit geschaffen bezüglich Gewässerräumen, andererseits auch der Klärungsbedarf im Rahmen der Baugesuche reduziert, weil ohne Gewässerraumfestlegung sämtliche Vorhaben im 15 m-Bereich der Gewässer geprüft werden müssen.
- Gummen: Die Murgangnetze an der Rytilouwenen erfüllen eine wichtige Funktion für den Hochwasserschutz am Hasliberg. Im Bereich dieser Murgangnetze ist deshalb wasserbaulich begründet ein Gewässerraum festzulegen.

→ **Genehmigungsvorbehalt: Gewässerräume im Sömmerungsgebiet festlegen.**

- 4.3 Auf der Mägisalp und beim Undere und Obere Stafel im Gebiet Gummen befinden sich ebenfalls verschiedene Gebäude näher als 15 m an Fliessgewässern. Ohne Gewässerraumfestlegung werden künftige Bauvorhaben im Bereich dieser Gebäude wasserbaupolizeilich überprüft werden müssen (Art. 39 Abs. 1 WBG). Deshalb empfehlen wir der Gemeinde Hasliberg, auch auf diesen Gewässerabschnitten Gewässerräume festzulegen, zumal diese Gewässerräume wesentlich kleiner als 30 m ausfallen und somit die allermeisten Bauten ausserhalb dieser Gewässerräume zu liegen kommen dürften.

5 Gewässerräume bei Eindolungen

- 5.1 Gemäss Kapitel 3.3 des Erläuterungsberichts sollen bei eingedolten Gewässern ausserhalb der Bauzone generell keine Gewässerräume ausgeschieden werden. In den meisten Fällen können wir diesem Antrag folgen. Bei einzelnen Eindolungen im Landwirtschaftsgebiet ist dennoch aus wasserbaupolizeilicher Sicht ein Gewässerraum auszuscheiden, weil sich die Eindolungsstrecken in der Nähe von bestehenden Bauten befinden. Die Festlegung der Gewässerräume führt in diesen Abschnitten zu klaren Verhältnissen (konkreter Gewässerraum von meist 11 m Breite statt einem Beurteilungssperimeter von 30 m gestützt auf Art. 39 Abs. 1 WBG), ohne dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eingeschränkt wird. Bei folgenden Eindolungen ist in der Landwirtschaftszone ein Gewässerraum festzulegen:

- Tschuggenbächli, Därnisflüö
- Schletterbächli, Hostettli (Mündungsbereich ins Stebibächli) sowie namenloser Zufluss zum Stebibächli bei Wolfbiel
- Rybibächli, Gadestatt / Hag (zwei Abschnitte bei Strassenquerung und Gebäude)
- Undersytenbächli, Undersyten (unmittelbar oberhalb Bauzone)
- Twingbächli im Bereich Querung Kantonsstrasse bis zum offenen Gewässerlauf
- Namenloses Gewässer bei Wysstanne (Parz. Nr. 2240 - 1443)

→ **Genehmigungsvorbehalt: Gewässerräume bei Eindolungen festlegen.**

6 Gewässerräume an ausgewählten Gewässern (Hohflüöluowenen und Alpbach)

- 6.1 In Kapitel 3.5 des Erläuterungsberichts sind Erläuterungen zu Gewässerräumen, die abweichend von den generell gültigen Berechnungsschemata für die Gewässerraumausscheidung festgelegt wurden, dargelegt.

- 6.2 Die Hoflüölouwenen weist auf den massgebenden Gerinneabschnitten eine rechnerische natürliche Sohlenbreite von etwa 10-12 m auf, so dass der Gewässerraum grundsätzlich 32-37 m zu betragen hat. Der vorgeschlagenen Reduktion des Gewässerraums auf 14.5 m Breite können wir aus wasserbaulicher und wasserbaupolizeilicher Sicht in dieser Form nicht zustimmen. Bei einem derart reduzierten Gewässerraum ragen die bestehenden Schutzbauten teils aus dem Gewässerraum hinaus (Gewässerabschnitt oberhalb Obererli). Ausserdem ist für die Gewährleistung der Zugänglichkeit für Unterhalt und zeitgemässen Ersatz der Schutzbauwerke beidseitig ein Korridor von mindestens 5 m Breite gemessen ab Böschungsoberkante erforderlich (Gewässerabschnitt von Obererli bis Schwand). Der Gewässerraumkorridor an der Hoflüölouwenen ist entsprechend grösser auszuscheiden.
- 6.3 Der Gewässerraumkorridor des Alpbach ist oberhalb der Kantonsstrasse so klein ausgeschieden, dass die Schutzbauten (Sperrren) teils über den Gewässerraum hinausragen. Der Alpbach verläuft in einem Geländeeinschnitt fast vollständig im Wald. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb hier der Gewässerraum reduziert ausgeschieden werden soll. Deshalb ist der Gewässerraumkorridor gemäss Bemessungsschema GSchV auszuscheiden und gegebenenfalls punktuell noch zu erweitern, falls einzelne Schutzbauten über diesen Korridor hinausragen.
- **Genehmigungsvorbehalt: Gewässerräume Hoflüölouwenen und Alpbach vergrössern.**

7 Freihalteflächen

- 7.1 Beim Wasserbauplan Hochwasserschutz Milibach / Alpbach, der nach dem Hochwasser vom August 2005 genehmigt und umgesetzt wurde, wurde im Gebiet Reuti am Milibach ein Geschiebeablagerungsplatz geschaffen. Dieser reicht weit über den eigentlichen Gewässerraum des Milibach hinaus. Es besteht jedoch ein überwiegendes wasserbauliches Interesse, dass dieser Korridor vor baulichen Veränderungen geschützt wird, damit er langfristig seine Funktion erfüllen kann. In der Freihaltefläche ausserhalb des eigentlichen Gewässerraums gelten die landwirtschaftlichen Nutzungseinschränkungen wie Düngeverbot, etc. nicht.
- **Genehmigungsvorbehalt: Freihaltefläche am Milibach (Reuti) ausscheiden. Alternativ dazu ist der Gewässerraum zu vergrössern, dass der Geschiebeablagerungsplatz vollumfänglich im Gewässerraum liegt.**

8 Arrondierung Gewässerräume / Regelung bei Fehlen von Gewässerräumen

- 8.1 Durch den systematischen Verzicht auf Gewässerraumausscheidungen im Wald und bei Eindolungen im Landwirtschaftsland ergibt sich teilweise eine Abfolge von kurzen Abschnitten mit und ohne Gewässerraumausscheidung. Dies führt auf dem Plan einerseits zu einem inhomogenen, eher unübersichtlichen Bild. Andererseits beträgt die Breite des Beurteilungssperimeters auf den kurzen Abschnitten ohne Gewässerraumfestlegung gestützt auf Art. 39 Abs. 1 WBV 30 m.
- 8.2 Wir empfehlen der Gemeinde, bei diesen kurzen Abschnitten eine Arrondierung der Gewässerräume durchzuführen und auch bei kurzen Abschnitten im Wald oder bei kurzen Eindolungen einen gleich grossen Gewässerraum wie ober- und unterhalb auszuscheiden. Durch die Gewässerraumausscheidung im Wald, aber auch bei Eindolungen im Landwirtschaftsgebiet resultieren keine Nachteile für die Bewirtschafter, da bei Eindolungen keine Nutzungsbeschränkungen (Düngeverbot, etc.) zum Tragen kommen. Dafür werden klare Verhältnisse für künftige Bauvorhaben geschaffen (Gewässerraum

festgelegt) und die viel grosszügiger bemessenen Beurteilungsperimeter gemäss Art. 39 Abs. 1 WBV werden durch kleinräumigere Gewässerräume ersetzt. Zudem gewinnt die Lesbarkeit des Plans mit den Gewässerräumen.

9 Art. 20 GBR Hasliberg: Gewässerraum

9.1 Dem Artikel 20 zum Gewässerraum können wir in der vorliegenden Form zustimmen.

10 Gewässernetzdaten

10.1 Wir bitten Sie, dem Oberingenieurkreis I das bereinigte Gewässernetz der Gemeinde Hasliberg nach Genehmigung der Teilrevision zuzustellen, so dass eine entsprechende Aktualisierung des Gewässernetzes des Kantons (GNBE) veranlasst werden kann.

11 Gebühren

Im Vorprüfungsverfahren können keine Gebühren erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Oberingenieurkreis I



Damian Stoffel

Leiter Bereich Hochwasserschutz

Beilagen - Kopie der Planänderungsanträge (Akten verbleiben am OIK I)

